

MARKTGEMEINDE

BAD ENDORF

Landkreis Rosenheim

1. Vereinfachte Änderung des
BEBAUUNGSPLANES NR. 42
mit integriertem Grünordnungsplan

ENTWURF

**„HOCHPLATTEN- UND
ZUGSPITZSTRASSE“**

Fertigungsdaten:

Entwurf

19.11.2001

Maßstab = 1 : 1000

Entwurfsverfasser:

Planungsbüro
Bauing. Ferdinand Leutner
Erlbergstraße 24
83233 Bernau a. Ch.

Rupert Schelle
Landschaftsarchitekt
Hirsberg 34
83093 Bad Endorf

Ferdinand Leutner
PLANUNGSBÜRO
HOCHBAU-ENTWURF-PLANUNG-LEITUNG
BAUINGENIEUR-ARCHITECTUR

Rupert Schelle
Landschaftsarchitekt
DK
155 468
KÖNIGSBERGER ARCHITEKTENKAMMER
LANDSCHAFTSARCHITECTUR
VEREIN
ÖFFENTLICHE KAMMER DER ARCHITECTEN
DES SAARLANDES

5. Ausfertigung



GSPLAN
STEINSTRASSE



1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Hochplatten- und Zugspitzstrasse“

Die Änderung des Bebauungsplanes soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Folgende Parzellen sind betroffen:
Parzelle 13, 14, 16, 23, 31, 39, 40 und 41

Änderungen:

1.000 Festsetzungen durch Planzeichen



Grenze des Änderungsgeltungsbereiches

2.600 Grünordnung

2.630 Abgrabungen / Aufschüttungen

Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützmauern sind in Geländeprofilen zum Bauantrag darzustellen (s. 2.430). Sie sind nur bedingt bis zu einer maximalen Höhe bzw. Tiefe von 1,20 m zulässig. Die vorhandene Geländeform ist zu erhalten.

Die Erdgeschoß-Fußbodenoberkante ist im Höhenfestlegungsplan vom 08.03.2001 bestimmt. Dieser Plan ist Bestandteil des genehmigten Bebauungsplanes vom 02.11.2000.

Ansonsten gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 42 „Hochplatten- und Zugspitzstrasse“ in der Fassung vom 02.11.2000.

6.000 Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluß
2. Satzungsbeschluß der Änderung

am 18.12.2001

2.600 Grünordnung

2.630 Abgrabungen / Aufschüttungen

Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützmauern sind in Geländeprofilen zum Bauantrag darzustellen (s. 2.430). Sie sind nur bedingt bis zu einer maximalen Höhe bzw. Tiefe von 1,20 m zulässig. Die vorhandene Geländeform ist zu erhalten.

Die Erdgeschoß-Fußbodenoberkante ist im Höhenfestlegungsplan vom 08.03.2001 bestimmt. Dieser Plan ist Bestandteil des genehmigten Bebauungsplanes vom 02.11.2000.

Ansonsten gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 42 „Hochplatten- und Zugspitzstrasse“ in der Fassung vom 02.11.2000.

6.000 Verfahrensvermerke

1. **Änderungsbeschluß** am 18.12.2001
2. **Satzungsbeschluß der Änderung**
durch den Marktgemeinderat am 15. Januar 2002

ausgefertigt:

Bad Endorf, den 16. Januar 2002

Walter Kindermann
1. Bürgermeister

3. Bekanntmachung § 12 BauGB

am 21. März 2002

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB sowie § 44 Abs. 3 und 4 BauGB ist hingewiesen worden.

Bad Endorf, den 21. März 2002

Walter Kindermann
1. Bürgermeister